

Tagesordnung I Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 26. Oktober 2010

Vorlagen-Nr. 10-F-01-0085

Biomassekraftwerk auf dem Deponiegelände

Antrag der SPD Fraktion vom 01.09.2010

Überweisungsbeschluss der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0440 vom 09.09.2010

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für den Bau eines Biomasseheizkraftwerks auf dem Gebiet des ehemaligen Dyckerhoff Steinbruch, Gemarkung Biebrich, durch die ESWE BioEnergie GmbH aus.
2. Die Stadtverordnetenversammlung sieht mit diesem Projekt eine Chance, den Zielen der Landeshauptstadt Wiesbaden beim Ausbau der erneuerbaren Energien näher zu kommen und gleichzeitig den CO₂-Ausstoß beim Transport des in Wiesbaden anfallenden Sperrmülls zu reduzieren.
3. Im weiteren Planungsverfahren sind folgende Aspekte beachten - entweder im Bebauungsplanverfahren oder im Rahmen eines Durchführungsvertrages zwischen Vorhabenträger und Landeshauptstadt Wiesbaden:
 - Das Kraftwerk soll max. 100 mg NO₂ pro Kubikmeter Luft emittieren (statt der erlaubten 200 mg).
 - Für Ammoniak ist ein Grenzwert von 10 mg/Kubikmeter und für Stäube 3 mg/Kubikmeter Luft festzusetzen.
 - Es dürfen nur Mischhölzer verbrannt werden (keine reinen A3- und A4-Hölzer), der Anteil an A3/A4-Hölzern darf max. 70 Prozent der Jahresgesamtmenge betragen, wobei der darin enthaltene Anteil von A4-Hölzern maximal 20 % der Gesamtmenge betragen darf.
 - Es sind technische Vorkehrungen zur Minderung der Staubemissionen aus der Altholzaufbereitung und der -lagerung zu treffen.
 - Die Verbrennung sonstiger „biogener Stoffe“ wie etwa Klärschlämme, Industrieschlämme oder sonstigen Müll soll ausgeschlossen werden.
 - Es ist eine regelmäßige Kontrolle des angelieferten Brennmaterials und der Restasche durch ein unabhängiges Kontrollinstitut zu gewährleisten.
 - Es ist auf wirksamen Brandschutz bei der gesamten Anlage zu achten.
 - Im Anfahrbetrieb sind verfahrenstechnisch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Emission an Dioxinen und Furanen so weit zu reduzieren, wie möglich.
 - Angestrebt wird die vertragliche Festschreibung einer ausschließlich regionalen Belieferung mit Herkunftsnachweis.
 - Gleichfalls angestrebt wird, dass der Betreiber eine Messanlage installiert und die dort festgestellten Tagesmittelwerte zeitnah im Internet veröffentlicht.

Änderungsantrag der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.09.2010

Der Antrag der SPD-Fraktion wird folgendermaßen geändert (Einfügungen in kursiv):

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest:

Als Voraussetzung zur Zustimmung eines Biomassekraftwerkes ist ergänzend ein Durchführungsvertrag zum Betrieb des Biomassekraftwerks abzuschließen. Ohne diesen ist eine Zustimmung nicht möglich. Zur B-Plan-Offenlage hatte die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat gebeten, Maßgaben in einem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabensträger zu regeln. Dieser Vertrag soll gemeinsam mit dem Satzungsbeschluss des B-Plans vorgelegt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. ~~Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für den Bau eines Biomasseheizkraftwerks auf dem Gebiet des ehemaligen Dyckerhoff Steinbruch, Gemarkung Biebrich, durch die ESWE BioEnergie GmbH aus.~~
2. Die Stadtverordnetenversammlung sieht mit diesem Projekt eine Chance, den Zielen der Landeshauptstadt Wiesbaden beim Ausbau der erneuerbaren Energien näher zu kommen und gleichzeitig den CO₂-Ausstoß beim Transport des in Wiesbaden anfallenden Sperrmülls zu reduzieren.
3. Im Rahmen der Beteiligung wird der Magistrat in seinen fachlichen Stellungnahmen detaillierte Bewertungen dieses Projekts im Zusammenhang mit der Gesamtbelastungsstudie, zur Luftreinhalteplanung, insbesondere mit Blick auf die 17. BImSchV mit Vorgaben zur Minimierung der Emissionen abgeben, sofern es nicht zu einer negativen Stellungnahme kommen sollte.
4. Im weiteren Planungsverfahren sind folgende Aspekte *schriftlich festzuhalten* - entweder im Bebauungsplanverfahren oder im Rahmen eines Durchführungsvertrages zwischen Vorhabensträger und Landeshauptstadt Wiesbaden:
 - Das Kraftwerk soll max. 100 mg NO₂ pro Kubikmeter Luft emittieren (statt der erlaubten 200 mg).
 - Für Ammoniak ist ein Grenzwert von 10 mg/Kubikmeter und für Stäube 3 mg/Kubikmeter Luft festzusetzen.
 - Es dürfen nur Mischhölzer verbrannt werden (keine reinen A3- und A4-Hölzer), der Anteil an A3/A4-Hölzern darf max. 70 Prozent der Jahresgesamtmenge betragen, wobei der darin enthaltene Anteil von A4-Hölzern maximal 20 % der Gesamtmenge betragen darf.
 - Die Verbrennung von Bahnschwellen, teerölgetränkten Leitungsmasten, teerölgetränkten Rebpfählen und vergleichbar kontaminierten Hölzern ist ausgeschlossen.
 - Es sind technische Vorkehrungen zur Minderung der Staubemissionen aus der Altholzaufbereitung und der -lagerung zu treffen.
 - Die Verbrennung sonstiger „biogener Stoffe“ wie etwa Klärschlämme, Industrieschlämme oder sonstigen Müll soll ausgeschlossen werden.
 - Es ist eine regelmäßige, fortlaufende Kontrolle des angelieferten Brennmaterials auf Zusammensetzung und Herkunft und der Restasche durch ein unabhängiges Kontrollinstitut zu gewährleisten.
 - Es ist auf wirksamen Brandschutz bei der gesamten Anlage zu achten.

- Im Anfahrbetrieb sind verfahrenstechnisch beispielsweise über die Verbrennungstemperatur und die Art des Brennmaterial alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Emission an Dioxinen und Furanen so weit zu reduzieren, wie möglich.
- Angestrebt wird die vertragliche Festschreibung einer ausschließlich regionalen Belieferung (Umkreis von 70km) mit Herkunftsnachweis.
- Alle Genehmigungsaufgaben müssen Bestandteil des BImSchG Genehmigungsbescheides werden und damit auch einklagbar sein.

Gleichfalls wird angestrebt, dass der Betreiber eine Messanlage installiert und die dort festgestellten Tagesmittelwerte zeitnah im Internet veröffentlicht.

Änderungsantrag der Stadtverordnetenfraktion Bürgerliste Wiesbaden vom 08.09.2010

Der Antragstext wird wie folgt geändert:

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt grundsätzlich den Plan, ein Biomassekraftwerk auf dem Deponiegelände zu bauen. Der Bebauungsplan ist allerdings nur dann zustimmungsfähig, wenn vorher fundamentale Verbesserungen des Vorhabens für den Antragsteller rechtlich bindend in Form des Durchführungsvertrages der Kommune mit dem Antragsteller ESWE, nach § 9.1.23 BauGB („städtebauliche Begründung“) oder als Bebauungsplan-Auflage getroffen wurden, und zwar bezüglich der folgenden Punkte:

- o Vertragliche Festschreibung der ausschließlich regionalen Belieferung mit lückenlosem Herkunftsnachweis, z.B. aus einem Umkreis von 30 km, um ökologisch kontraproduktivem Mülltourismus und -import entgegen zu treten (z.B. Stadt- und Landkreise definieren).
- o Regelmäßige Kontrolle des angelieferten Brennmaterials und der Restasche durch ein unabhängiges und zertifiziertes Institut mit Probenrückstellung.
- o Festsetzen des Staubgrenzwerts auf 3 mg/ m³;
- o Vertragliche Festschreibung der ausschließlichen Anlieferung und Entsorgung über die A671, um Biebrich / Amöneburg zu entlasten.
- o Nach den Erfahrungen mit dem Großbrand in Mombach vom 15.07.2010 (ebenfalls Altholzlager von Knettenbrech-Gurdulic) ist Staub- und Brandschutz des gelagerten Brennmaterials deutlich zu verbessern. Als maximale Staubkonzentration werden analog zur Anlage in Kehl 5 mg/m³ für die Entstaubung der Altholzaufbereitung und 2 mg/m³ für die Entstaubung der Hallenabluft festgesetzt. Die Abluft der Anlieferungs- und Aufbereitungshalle wird vollständig abgesaugt und der Verbrennung im Biomassekessel und damit auch der Filteranlage zugeführt.
- o Als geplante Brennstoffe werden in den Unterlagen auch sonstige biogene Stoffe' ohne nähere Spezifizierung genannt. Dies entspricht einer Öffnungsklausel. Statt dessen muss es eine klare und abschließende Festlegung geben, was unter sonstigen biogenen Stoffen' verstanden wird, z.B. unbelasteter Grünschnitt, naturbelassener Baumschnitt o.ä., Ausschluss der Verbrennung sonstiger biogener Stoffe mit Belastungen wie z.B. Klärschlämme, Industrieschlämme oder sonstigen Mülls. Festschreibung sowie Klassifizierung der Holzbefuerung. Die Verfeuerung von geschlossenen Chargen A3/A4 Holz ist auch im Rahmen der von Eswe vorgenommenen Begrenzung auf 70/30% des Jahresdurchschnitts zu untersagen; die Verbrennung hochbelasteter Holzklassen ist nur in jenem unvermeidlichen Mischungsverhältnis zu gestatten, in dem dieses aus dem anfallenden Sperrmüll nicht herausortiert werden kann. "

Beschluss Nr. 0183

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - a. der Änderungsantrag der Fraktion Bürgerliste Wiesbaden vom 08.09.2010 von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen wird.
 - b. der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN durch den Änderungsantrag vom 26.10.2010 ersetzt und abgelehnt wird.
2. Der Antrag der SPD Fraktion vom 01.09.2010 wird in der Fassung des Änderungsantrages der SPD-Fraktion vom 19.10.2010 (alter Text gestrichen, geänderte bzw. neue Passagen **gefettet**) wie folgt angenommen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für den Bau eines Biomasseheizkraftwerks auf dem Gebiet des ehemaligen Dyckerhoff Steinbruch, Gemarkung Biebrich, durch die ESWE BioEnergie GmbH aus.
2. Die Stadtverordnetenversammlung sieht mit diesem Projekt eine Chance, den Zielen der Landeshauptstadt Wiesbaden beim Ausbau der erneuerbaren Energien näher zu kommen und gleichzeitig den CO₂-Ausstoß beim Transport des in Wiesbaden anfallenden Sperrmülls zu reduzieren.
3. Im weiteren Planungsverfahren sind folgende Aspekte beachten - entweder im Bebauungsplanverfahren oder im Rahmen eines Durchführungsvertrages zwischen Vorhabenträger und Landeshauptstadt Wiesbaden:
 - Das Kraftwerk soll max. 100 mg NO₂ pro Kubikmeter Luft emittieren (statt der erlaubten 200 mg).

Die Entstickung wird mit dem so genannten nicht-katalytischen Verfahren (SNCR) durchgeführt. Eine Aufrüstung der geplanten SNCR, zur Verbesserung der Reinigungsleistung, bis zu einem Kostenrahmen von 200.000 € trägt ESWE mit. Im Durchführungsvertrag wird festgelegt, dass für Stickoxide im Abgas des BMHKW ein Zielwert von 100 mg/m³ und für Ammoniak ein Zielwert von 15 mg/m³ als Jahresmittelwert anzustreben ist.

Im Durchführungsvertrag wird zusätzlich festgelegt, dass ESWE die im Betrieb tatsächlich erreichten Werte im jährlich vorzulegenden Emissionsbericht dokumentiert und der Stadt auf Verlangen vorlegt und /oder berichtet.

- Für Ammoniak ist ein Grenzwert-Zielwert von 20 mg/Kubikmeter und für Stäube 3 mg/Kubikmeter Luft festzusetzen.
Für Feinstaub (PM10) ist ein Emissionswert von 3 mg/m³ als Jahresmittelwert einzuhalten. Die im Betrieb tatsächlich erreichten Werte sind im jährlich vorzulegenden Emissionsbericht zu dokumentieren.
- ~~Es dürfen nur Mischhölzer verbrannt werden (keine reinen A3- und A4-Hölzer), der Anteil an A3/A4-Hölzern darf max. 70 Prozent der Jahresgesamtmenge betragen, wobei der darin enthaltene Anteil von A4-Hölzern maximal 20 % der Gesamtmenge betragen darf.~~

Im Durchführungsvertrag wird festgelegt, dass der Anteil der Altholzkategorien A III bis A IV auf 70 % der Jahresgesamtmenge des eingesetzten Brennstoffs begrenzt ist, wobei der Anteil an der Altholzkategorie A IV bis zu 20 % der Jahresgesamtmenge betragen darf.

- Es sind technische Vorkehrungen zur Minderung der Staubemissionen aus der Altholzaufbereitung und der -lagerung zu treffen.
- Im Durchführungsvertrag wird festgelegt, dass die Verbrennung von Monochargen an Bahnschwellen, teerölgetränkten Leitungsmasten und teerölgetränkten Rebpfählen sowie von Klärschlämmen im BMHKW ausgeschlossen wird. Ausgeschlossen werden weiterhin PCB-Althölzer nach der Altholzverordnung, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.
- ~~Es ist eine regelmäßige Kontrolle des angelieferten Brennmaterials und der Restasche durch ein unabhängiges Kontrollinstitut zu gewährleisten.~~
Im Durchführungsvertrag ist festzulegen, dass ein Qualitätsmanagement für die angelieferte Biomasse/Altholz im Rahmen der Altholzverordnung durch ESWE BioEnergie vorzusehen ist. Für die Restasche hat die Überwachung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG - zu erfolgen. Die Analysen sind durch zertifizierte, unabhängige Institute/Labore durchzuführen.
- Es ist auf wirksamen Brandschutz bei der gesamten Anlage zu achten.
- ~~Im Anfahrbetrieb sind verfahrenstechnisch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Emission an Dioxinen und Furanen so weit zu reduzieren, wie möglich.~~
ESWE BioEnergie hat den Anfahrbetrieb verfahrenstechnisch so zu gestalten, dass die Emissionen von Dioxinen und Furanen so weit wie möglich reduziert werden.
- ~~Angestrebt wird die vertragliche Festschreibung einer ausschließlich regionalen Belieferung mit Herkunftsnachweis.~~
ESWE BioEnergie hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten nur Altholz einzusetzen, das vorwiegend aus der Region stammt, d. h. überwiegend aus dem Großraum Rhein-Main. ESWE BioEnergie wird daher von seinen Altholzlieferanten ebenfalls Anstrengungen abverlangen, vorwiegend Altholz aus der Region, d. h. überwiegend aus dem Großraum Rhein Main, anzuliefern. ESWE BioEnergie wird über das eingesetzte Altholz jährlich eine Dokumentation (Herkunftsnachweis) erstellen.
- ~~Gleichfalls angestrebt wird, dass der Betreiber eine Messanlage installiert und die dort festgestellten Tagesmittelwerte zeitnah im Internet veröffentlicht~~

Im Durchführungsvertrag ist festzulegen, dass die Ergebnisse aus der Emissionsmessung für die kontinuierlichen und diskontinuierlichen Messungen der Genehmigungsbehörde jederzeit vorzulegen sind. Die Emissionserklärungen mit den Emissionswerten sind durch ESWE BioEnergie öffentlich bekannt zu machen. Weiter sind diese jährlich mit einem Emissionsbericht/Jahresbericht im Internet zu veröffentlichen.

Im Durchführungsvertrag wird zusätzlich festgelegt, dass ESWE BioEnergie, die Tagesmittelwerte für Staub, CO, C_{ges}, HCl, SO₂, NO_x, NH₃ und Hg zeitnah in zweiwöchentlichem Rhythmus im Internet zu veröffentlichen.

Schuchalter-Eicke
Vorsitzende